

Beschlussvorlage

054/2018

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
12.03.2018	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
14.03.2018	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Nachwahl eines Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wird Herr Johannes Keuck gewählt.

Als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wird Herr Peter Martin gewählt.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 05.03.2018

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Für das Caritas-Zentrum Neustadt a. d. W., als sonstiger Träger der Jugendhilfe, war bisher dessen Leiterin, Frau Annette Martin stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für das Kreisjugendamt). Frau Annette Martin übt nicht mehr die Leitung des Caritas-Zentrums aus und legt damit auch ihr Mandat im Ausschuss nieder. Stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied war bisher Frau Martina Heilmann, Leiterin des Caritas Förderzentrums St. Rafael. Auch sie übt die Leitung nicht mehr aus und legt ihr Mandat nieder.

Es sind daher gemäß § 39 Abs. 1 LKO i.V.m. § 27 Abs. 7 der GeschO des Kreistages Nachfolger / Nachfolgerinnen zu wählen.

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. schlägt den neuen Leiter des Caritas-Zentrums, Herrn Johannes Keuck, wohnhaft in Neustadt a.d.W., für die Nachwahl in den Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied vor. Als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied schlägt der Caritasverband den neuen Leiter des Caritas Förderzentrums St. Rafael, Herrn Peter Martin wohnhaft in Heltersberg (Landkreis Südwestpfalz) für die Nachwahl vor.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) führt zur Wählbarkeit der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder aus, dass diese ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben müssen (§ 5 AGKJHG). Der Landkreis Bad Dürkheim grenzt sowohl an die kreisfreie Stadt Neustadt a. d. W., als auch im Süden an den Landkreis Südwestpfalz an. Somit sind Herr Keuck und Herr Martin in den Jugendhilfeausschuss wählbar.